

**EHLERS, EHLERS & PARTNER**

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBB

München · Berlin · Düsseldorf

## **Berliner Fachtag 2016 für Management in der Pflege am 09.11.2016**

- Ambulante Wohnform – neue Herausforderungen  
durch das PSG II**
- Rechtliche Anforderungen für ambulante Wohnformen**

Dr. iur. Melanie Arndt

Partnerin und Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht und Verwaltungsrecht

Berlin

# Rechtliche Anforderungen für ambulante Wohnformen

- Mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) werden die Leistungen der ambulanten Pflege ausgeweitet und an den Bedarf angepasst.
- Ab dem 01.01.2017 wird der Grad der Selbständigkeit der Betroffenen maßgeblich sein.
- Je nachdem, in welchem Umfang Defizite ausgeglichen werden müssen, erfolgt die Zuordnung zu einem der Pflegegrade 1 bis 5.

# Rechtliche Anforderungen für ambulante Wohnformen

- Alle Pflegebedürftigen erhalten aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs gleichberechtigt Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung – unabhängig davon, ob kognitive, psychische oder körperliche Einschränkungen vorliegen.
- Die Veränderungen stellen die größte Reform seit Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes vor 20 Jahren dar.

## **Stärkung der häuslichen Pflege**

- Bereits mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) vom 17.12.2014 wurde die häusliche Pflege durch die Ausweitung und Flexibilisierung mit weiteren Ansprüchen auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie Tagespflege gestärkt.
- Ab dem 01.01.2015 erhielten die Pflegebedürftigen bereits die Möglichkeit, bei Ausfall bzw. Entlastung der häuslichen Pflegeperson ohne Weiteres eine alternative Versorgung zu erhalten und diese von der Pflegekasse finanziert zu bekommen.

## Stärkung der häuslichen Pflege

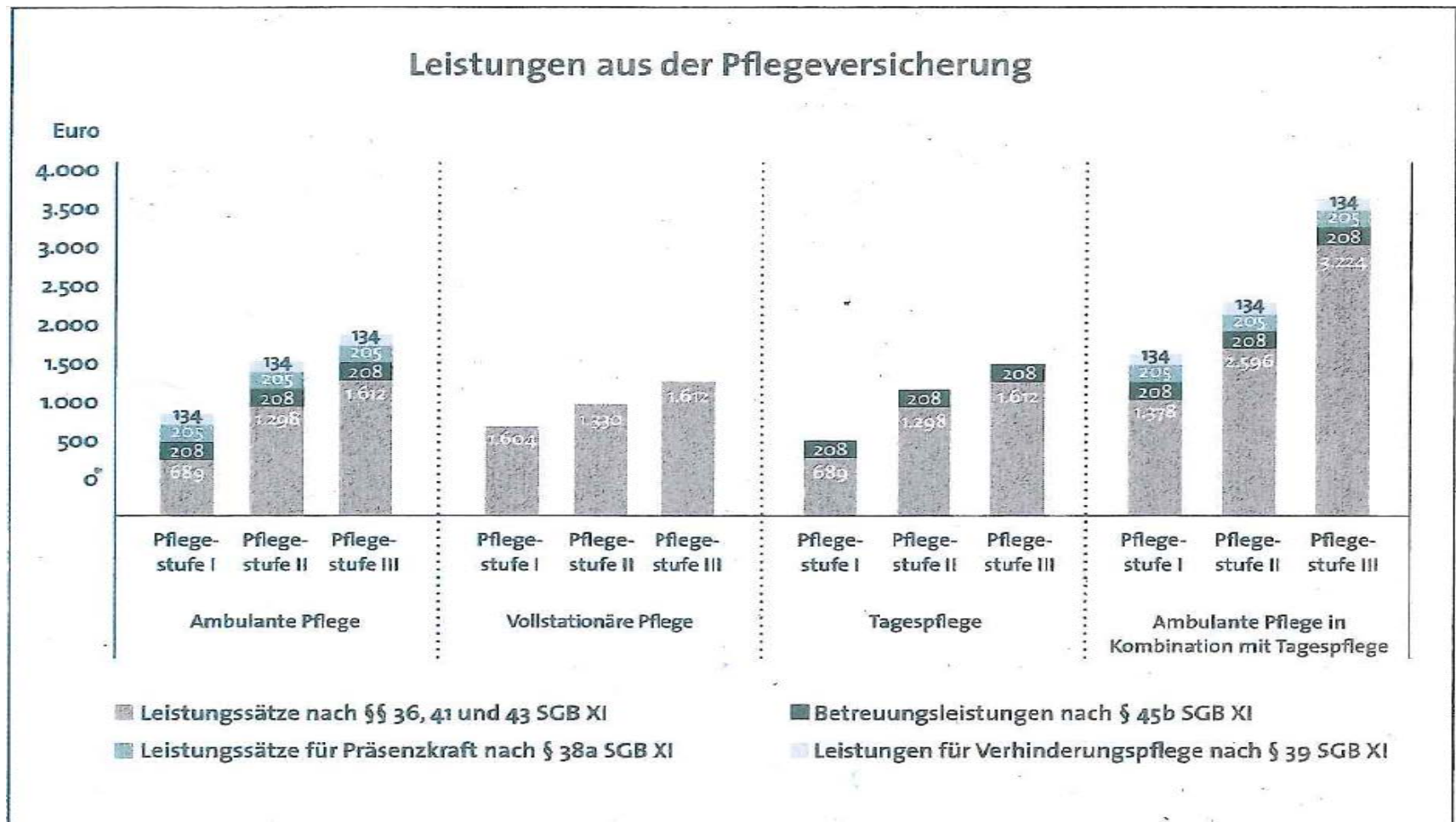
- Dies wurde u.a. durch **Kombinationsmöglichkeiten der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege** ermöglicht.
- Die **Tagespflege** kann seitdem voll neben den Sachleistungen der häuslichen Pflege in Anspruch genommen werden. Die Pflegebedürftigen müssen hier keine Kürzungen mehr in Anspruch nehmen.

## Bestandsschutzregelungen für Pflegebedürftige

- Es gilt der Grundsatz, dass die Pflegebedürftigen nicht schlechter als bisher gestellt werden sollen.
- Zugleich sollen umfangreiche Neubegutachtungen vermieden werden.
- Ein übergeleiteter Pflegegrad bleibt bis zu einer neuen Begutachtung bestehen, auch bei einem Kassenwechsel.
- Kein Pflegebedürftiger soll in der vollstationären Pflege bei Überleitung einen höheren Eigenanteil bezahlen müssen. Die Pflegekasse übernimmt den Differenzbetrag als Zuschlag.
- Aber bereits jetzt zeichnen sich Probleme für die weitere Zukunft ab.

# Veränderungen für die vollstationäre Pflege

Bisher		Ab 2017		
Pflegestufe 1	1.064 €	Pflegegrad 1	125 €	100 %
Pflegestufe 2	1.330 €	Pflegegrad 2	770 €	- 28 %
Pflegestufe 3	1.612 €	Pflegegrad 3	1.262 €	- 5 %
Härtefall	1.995 €	Pflegegrad 4	1.775 €	10 %
		Pflegegrad 5	2.005 €	1 %



Die Tabelle zeigt: Die Kombination von ambulanter Pflege und Tagespflege ermöglicht ein mehr als doppelt so hohes Budget aus der Pflegeversicherung als die solitäre stationäre Pflege.

Quelle: IS Immobilien Service



## Die Menschen wollen zu Hause bleiben...

- Neben der finanziellen Stärkung der ambulanten Pflege durch das Pflegestärkungsgesetz ergeben Umfragen regelmäßig, dass Menschen sich im Fall der Pflegebedürftigkeit eine **Versorgung im häuslichen Umfeld wünschen**.
- Mit diesem Wunsch ist die Hoffnung verbunden, sich auf diese Weise so weit wie möglich **Autonomie und Selbstbestimmung** zu erhalten.

## ...und die stationäre Pflege hat ein Imageproblem.

- Stationäre Wohn- und Versorgungsformen haben im öffentlichen Meinungsbild einen schweren Stand.
- Daher ziehen pflegebedürftige Menschen häufig erst dann in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung ein, wenn eine Versorgung im ambulanten Umfeld nur noch schwer möglich ist, etwa aufgrund einer Demenzerkrankung.
- Künftig werden Menschen wahrscheinlich nur noch mit einer **hohen Pflegebedürftigkeit die stationäre Pflege in Anspruch nehmen.**
- Ambulante Versorgungsformen erlangen eine größere Bedeutung.

# Wachsende Bedeutung ambulanter Versorgungsangebote

- Betreutes Wohnen.
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften.
- Anbieter von stationären Leistungen sollten angesichts der Veränderungen Wege zu Angeboten einer **durchgängigen Versorgungskette** prüfen.
- Für ambulante Pflegedienste bieten sich hier interessante Betätigungsfelder.

## Betreutes Wohnen

- Es gibt **keine Rechtsgrundlage zum Betreuten Wohnen.**
- Das Betreuten Wohnen wird teilweise auch „Servicewohnen“, „begleitetes Wohnen“, „Wohnen mit Service“ oder „Seniorenwohnen“ genannt. Hierzu gibt es **keine geschützten Begriffe.**
- Typisch für diese Angebote ist, dass ein Wohnen in der **eigenen Häuslichkeit (Einzelwohnen) verbunden ist mit Angeboten von allgemeinen und besonderen Serviceleistungen.**

## DIN 77800 zum Betreuten Wohnen

- Das Deutsche Institut für Normung hat in der DIN 77800 die Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“ normiert.
- Damit besteht zugleich die Möglichkeit für Anbieter des betreuten Wohnens, ihre Angebote **nach der DIN 77800 zertifizieren zu lassen**.
- Es handelt sich jedoch lediglich um eine DIN-Vorschrift und nicht um ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung.

## DIN 77800 zum Betreuten Wohnen

- Die DIN 77800 regelt etwa
  - Anforderungen an die Transparenz des Leistungsangebots;
  - schriftliche und mündliche Informationen;
  - Prüfkriterien für die Transparenz des Leistungsangebotes;
  - Anforderungen an die Dienstleistungen;
  - Grundleistungen/allgemeine Betreuungsleistungen;

## **DIN 77800 zum Betreuten Wohnen**

- Wahlleistungen/ weitergehende Betreuungsleistungen;
- Wohnangebot;
- Standort und Wohnumfeld;
- Ausstattung der Wohnungen;
- Gemeinschaftseinrichtungen;

## **DIN 77800 zum Betreuten Wohnen**

- Vertragsgestaltung;
- Allgemeine Anforderungen an die Vertragsgestaltung;
- besondere Anforderungen an den Betreuungsvertrag;
- Kaufverträge;
- Qualitätssichernde Maßnahmen;
- Bewohnerbefragung;
- Beschwerdemanagement.



## Betreutes Wohnen – rechtliche Anforderungen

- Von rechtlicher Seite sind folgende Anforderungen für das betreute Wohnen zu beachten, wobei der Begriff der Wohnung rechtlich nicht definiert ist:
  - **Im Vordergrund des Angebots eines Betreuten Wohnens steht das Wohnen.** In diesem Sinne darf der Anteil des Entgelts für Serviceleistungen nur ca. 20 % der Kaltmiete betragen.
  - Das Wohnangebot sollte den **Anforderungen an barrierefreies Wohnen** entsprechen.
  - Jede Wohnung muss eine **eigene Nasszelle sowie eine Küche** (evtl. auch sog. Pantryküche) haben.
  - Die Wohnung sollte eine **abgeschlossene Einheit** sein (z.B. Tür, Namensschild, Klingel).

## Betreutes Wohnen – rechtliche Anforderungen

- Entsprechende Wohnangebote sind möglich über
  - die **Anmietung von Wohnraum** mit einem entsprechenden Mietvertrag oder
  - den **Erwerb von Wohnungseigentum** durch den Kunden.

# Angebot von Grundserviceleistungen

- Das verbindliche Betreuungselement beim Betreuten Wohnen ist das Angebot von Grundserviceleistungen oder auch allgemeine Serviceleistungen genannt.
- Solche Grundserviceleistungen sind etwa
  - Beratungs- und Informationsdienste;
  - 24-Stunden-Notruf (Bereitschaftsdienst für den Notfall);
  - Kleine Hausmeisterdienste;
  - Angebote zur Vermittlung von besonderen Serviceleistungen.

## Angebot von Grundserviceleistungen

- Die Angebote des Wohnens dürfen vertraglich mit den Grundserviceleistungen „gekoppelt“ werden.
- Eine Koppelung bedeutet, dass Mietvertrag und Servicevertrag über solche allgemeinen Leistungen nur gemeinsam geschlossen und gekündigt werden dürfen.
- Eine entsprechende **Verbindung der Verträge** hat der Bundesgerichtshof durch sein Urteil vom 23.02.2006 – III ZR 167/05 anerkannt.
- Bei der Bildung von Wohnungseigentum ist eine solche Verbindung innerhalb der Teilungserklärung zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung hat hierzu eine Befristung vorgesehen.

## Angebot von Grundserviceleistungen

- Bei Einzug in eine Wohnung zum Betreuten Wohnen wird der Nutzer einen Mietvertrag und einen Servicevertrag abschließen. Neben der Miete hat er eine sogenannte **Servicepauschale für die Grundserviceleistungen** an den Dienstleister zu entrichten. Der Servicevertrag darf bei der Kopplung während einer vertraglichen Mietdauer nicht gekündigt werden.
- Der Vermieter wird regelmäßig einen **Kooperationsvertrag mit dem Dienstleister** abschließen, um entsprechende Dienstleistungen für die Mieter/Nutzer, wie z.B. den 24-Stunden-Notruf, sicherzustellen.

# „Ambulantisierung“ der vollstationären Pflege

- Im Rahmen der Ambulantisierung von vollstationären Leistungen kann eine **Umstrukturierung** erfolgen. Die vollstationäre Einrichtung wird zu einem Betreuten Wohnen. Zusätzlich werden von dem Initiator häufig Leistungen der Tagespflege in unmittelbarer Umgebung angeboten.
- Eine Ambulantisierung der vollstationären Pflege ist gegenüber den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen, den Pflegekassen, der zuständigen Heimaufsichtsbehörde und den Mitarbeitern gut vorzubereiten.
- Nur eine **sorgfältige Planung und Umsetzung** garantiert ein Gelingen.

# Angebot von besonderen Serviceleistungen

- Der Nutzer hat die Möglichkeit, zusätzlich **besondere Serviceleistungen** bei dem Dienstleister der Grundsviceleistungen oder bei weiteren Dienstleistern „einzukaufen“.
- Insoweit muss eine **freie Wahlmöglichkeit garantiert** werden, was bedeutet, dass der Mieter den oder die entsprechenden Dienstleister jederzeit frei wählen kann.
- Ist die freie Wählbarkeit eingeschränkt, kann das Betreute Wohnen zu einer Einrichtung/ Heim werden.

# Angebot von besonderen Serviceleistungen

- Besondere Serviceleistungen sind insbesondere
  - **Hauswirtschaftliche Leistungen**, wie zum Beispiel Mahlzeitenlieferung, Reinigung der Wohnung, Wäschedienst,
  - **Pflegerische Versorgung** durch einen ambulanten Pflegedienst,
  - **Hol- und Bringdienste**, wie zum Beispiel Einkaufsdienst, Fahr- und Begleitedienst,



# Angebot von besonderen Serviceleistungen

- **Leistungen im Krankheitsfall** und bei Krankenhausaufenthalt, wie zum Beispiel Übernahme der Blumenpflege,
- **Haustechnische Dienste**, wie etwa Durchführung von Kleinstreparaturen an Gegenständen des Mieters.
- Zu den besonderen Serviceleistungen werden jeweils Verträge abgeschlossen. **Diese Verträge dürfen nicht mit den anderen Verträgen gekoppelt werden.**

## Betreutes Wohnen – keine Geltung der heimrechtlichen Vorschriften

- Bei Angeboten des Betreuten Wohnens kommt das jeweilige Landesheimgesetz, z.B. WTG Berlin, nicht zur Anwendung. Damit gelten auch nicht die ordnungsrechtlichen Anforderungen an das Personal oder die Räumlichkeiten.
- Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG – gilt ebenfalls nicht für Angebote des Betreuten Wohnens.
- Bei **nachträglichen Veränderungen der Leistungsangebote / Verträge** können heimrechtliche Vorschriften (später) zur Anwendung kommen.

## **Betreutes Wohnen – Problemfelder bedenken**

- Berücksichtigung von Pflegebedürftigkeit und Demenz
- Gut gemeinte Grundleistungen zum Gemeinschaftsleben, weitergehenden Serviceleistungen oder Speiseversorgung können einen Heimcharakter begründen.
- Beachtung baurechtlicher Anforderungen nach den jeweiligen Landesbauordnungen, insbesondere zum Brandschutz und der Barrierefreiheit.
- Beachtung der vertraglichen Verbindung (Kopplung) von Wohnen und Grundserviceleistungen, um einseitige Kündigungen zu vermeiden.

# Ambulant Betreute Wohngemeinschaft in Abgrenzung zu einer Einrichtung

- Die nach der Föderalismusreform entstandenen Heimgesetze in den jeweiligen Bundesländern definieren die Voraussetzungen für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft mit unterschiedlichen Regelungssystemen.
- Regelmäßig besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Heimaufsichtsbehörde, damit diese Gelegenheit zur Überprüfung der Wohnform hat. Teilweise wird ein sogenannter statusbegründender Feststellungsbescheid erlassen.
- Die Vorgaben nach dem Landesbaurecht (Brandschutz, Barrierefreiheit) sind unbedingt einzuhalten.

## Ambulant Betreute Wohngemeinschaft in Abgrenzung zu einer Einrichtung

- Im Einzelfall gibt es immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zu einer Einrichtung.
- Auch eine als Wohngemeinschaft eingestufte Wohnform kann bei rechtserheblichen Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt eine Einrichtung werden.
- Bei einer Einrichtung gelten die entsprechenden heimrechtlichen Anforderungen und Kontrollbefugnisse.

## Ambulant Betreute Wohngemeinschaft in Abgrenzung zu einer Einrichtung

- Entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zur Einrichtung ist die **Selbstorganisation** durch die Mitglieder der Wohngemeinschaft.
- Es darf keine tatsächliche oder rechtliche Abhängigkeit zu Dienstleistern, z.B. dem Pflegedienst, bestehen.
- Selbstorganisierte Seniorenwohngemeinschaften stehen nach den meisten landesrechtlichen Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs der jeweiligen „Heimgesetze“.

## **Ambulant Betreute Wohngemeinschaft in Abgrenzung zu einer Einrichtung**

- Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass selbstbestimmte Wohngemeinschaften private Wohnformen darstellen, aus denen sich „der Staat heraus zu halten“ hat.
- In Berlin darf die Aufsichtsbehörde Betreute Wohngemeinschaften nur anlassbezogen prüfen, etwa bei Beschwerden, vgl. § 18 Wohnteilhabegesetz – WTG.

## **Betreute Wohngemeinschaften – gesetzliche Anforderungen nach § 4 WTG Berlin**

- Mindestens 3 pflegebedürftige Nutzer; höchstens 12 Mitglieder.
- Mietvertrag und Vertrag über Pflege- /Betreuungsleistungen müssen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander unabhängig sein. Es darf keine Identität / Verbindung zwischen Vermieter und Pflegedienst bestehen.
- Die Pflege- und Betreuungsdienste dürfen nicht ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben.



## **Betreute Wohngemeinschaften – gesetzliche Anforderungen nach § 4 WTG Berlin**

- Die Wohngemeinschaft darf nicht ein organisatorischer Bestandteil einer stationären Einrichtung sein.
- Das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung dürfen nicht vom ambulanten Dienst bestimmt werden; Erfordernis der Selbstbestimmung.
- In Berlin gibt es keine anbieterorientierte Wohngemeinschaft.

## Erfordernis der Selbstbestimmung

- Die Mitglieder bzw. deren Angehörige regeln selbstbestimmt,
  - welche Pflege- oder Betreuungsdienste beauftragt werden;
  - welche Mitglieder neu aufgenommen werden;
  - die Lebensführung und Alltagsgestaltung;
  - die finanziellen Angelegenheiten;
  - wie die Räumlichkeiten ausgestattet werden;
  - die gemeinsame Haushaltsführung.

## Erfordernis der Selbstbestimmung

- Für die Gestaltung der Selbstbestimmung wird eine sogenannte Auftraggebergemeinschaft gegründet.
- Deren Regelungen sollten durch einen gemeinsamen Vertrag / Satzung begründet werden. Jedes Mitglied der Wohngemeinschaft muss die entsprechenden Regelungen beim Einzug unterzeichnen.
- Es sollten regelmäßige Sitzungen stattfinden, bei denen sich die Mitglieder der Wohngemeinschaft über die gemeinsamen Angelegenheiten verständigen. Diese Sitzungen sind zu protokollieren.
- Grundsätzlich können die Interessen der Auftraggebergemeinschaft auch durch die Angehörigen / Betreuer der Mitglieder der Wohngemeinschaft geregelt werden.

## **Erfordernis der Selbstbestimmung**

- Ordnungsrrechtlich ist bedeutsam, dass die vertraglich begründete Selbstbestimmung auch „gelebt“ wird.
- Dies bedeutet, dass dauerhaft und regelmäßig die eigenen Angelegenheiten durch die Mitglieder bzw. deren Angehörige / Betreuer wahrgenommen werden. Andernfalls „droht“ die Wohngemeinschaft zur Einrichtung zu werden.
- Diese Anforderungen müssen den Mitgliedern bzw. deren Angehörigen / Betreuer bei Einzug verdeutlicht werden.
- Durch den Vertrag über die Auftraggebergemeinschaft ist deren Bestand sicherzustellen, z.B. durch Stimmrechte bei der Anwesenheit zu Versammlungen der Mitglieder.

## Besonderheit Demenz-WG

(Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21.08.2013)

- Das VG Berlin hat mit Urteil vom 21.08.2013 – VG 14 K 80.12 – für eine **Demenz-WG** entschieden, dass es sich um eine stationäre Einrichtung handelt.
- Zwar waren Mietvertrag und Pflegevertrag rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig, jedoch bestand eine **tatsächliche Abhängigkeit**.
- Maßgeblich sei, dass das Betreuungspersonal sich „rund um die Uhr“ in der WG aufhalte und ein Wechsel des Pflegedienstes schon aus Kostengründen nicht möglich sei.

## **Besonderheit Demenz-WG**

**(Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21.08.2013)**

- Der selbstgebildeten Auftraggebergemeinschaft fehle es an Vorkehrungen und Möglichkeiten für die Pflegebedürftigen bzw. deren Vertreter, einen Wunsch zum Wechsel des Pflegedienstes durchzusetzen.
- Mit einbezogen wurde auch der Internetauftritt des ambulanten Pflegedienstes, der seine eigene regelmäßige Beauftragung als selbstverständlich ansah.
- Das Urteil macht die Bedeutung der vertraglichen Gestaltung und des Auftritts nach außen, z.B. durch den Internetauftritt, deutlich.

# Besonderheit einer Wohngemeinschaft mit Intensivpflegebedürftigen (Urteil des OVG Bautzen vom 10.09.2015)

- Mit dem vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Urteil des OVG Bautzen vom 10.09.2015 – 5 A 70/15 – wurde eine **WG für Intensivpflegebedürftige als stationäre Einrichtung** eingestuft.
- Eine schriftliche Bewohnervereinbarung zur Gründung einer Auftraggebergemeinschaft war zu dem Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgeschlossen.
- Das OVG Bautzen erkannte keine selbstbestimmte und von Dritten unabhängige Wohngemeinschaft, wobei nicht allein auf den Pflegebedarf abzustellen sei.

# Besonderheit einer Wohngemeinschaft mit Intensivpflegebedürftigen (Urteil des OVG Bautzen vom 10.09.2015)

- Es wird festgestellt, dass nicht generell davon ausgegangen werden könne, dass intensivpflegebedürftige Patienten ihren Willen nicht hinreichend zum Ausdruck bringen könnten.
- Gerade beatmete Patienten mit chronischer Lungenfunktionsstörung seien regelmäßig zur vollen Selbstbestimmung in der Lage.
- Bei WG's für Intensivpflegebedürftige ist **besonders auf deren Ausübung der Selbstbestimmung zu achten, etwa durch häufige Bewohner- / Angehörigenbesprechungen.**



# Besonderheit einer Wohngemeinschaft mit Intensivpflegebedürftigen

(Urteil des OVG Bautzen vom 10.09.2015)

- Das OVG Bautzen stellt folgenden Kernsatz auf:  
*„Je höher der Betreuungs- / Pflegebedarf ist, um so aktiver und intensiver muss die Auftraggebergemeinschaft agieren, damit von einer Wahlfreiheit und Selbstbestimmung ausgegangen werden kann.“*
- Eine Dokumentation durch Protokollierung ist für einen Nachweis zwingend notwendig!

## Fazit

- Die neuen Wohnformen bieten eine interessante Alternative zur stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen.
- Von entscheidender Bedeutung ist, dass die rechtliche und vertragliche Gestaltung von Anfang an richtig gelingt und umgesetzt wird.
- Andernfalls wird die betreffende Wohnform zur „Einrichtung“ mit allen entsprechenden personellen und räumlichen Anforderungen.

## Fazit

- Leistungsrecht und Ordnungsrecht sind insofern unabhängig voneinander zu betrachten. Auch eine Wohnform mit einem ambulanten Pflegedienst kann eine Einrichtung im Sinne des Ordnungsrechts sein.
- Es gilt daher der Grundsatz:  
*„Die Weichen müssen von Anfang an richtig gestellt werden.“*

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. iur. Melanie Arndt  
Partnerin und Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht und  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Ehlers, Ehlers & Partner Rechtsanwalts-gesellschaft mbB  
Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Tel.: 030 / 887 126-0  
Fax: 030 / 886 761-11  
E-Mail: [berlin@eep-law.de](mailto:berlin@eep-law.de)  
Net: [www.eep-law.de](http://www.eep-law.de)

# EHLERS, EHLERS & PARTNER

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBB

München · Berlin · Düsseldorf



---

München: Widenmayerstr. 29 • D-80538 München • Germany  
Telefon: +49(0)89-210969-0 • Telefax: +49(0)89-210969-99  
E-mail: [munich@eep-law.de](mailto:munich@eep-law.de) • [www.eep-law.de](http://www.eep-law.de)

Berlin: Meinekestr. 13 • D-10719 Berlin • Germany  
Telefon: +49(0)30-887126-0 • Telefax: +49(0)30-886761-11  
E-mail: [berlin@eep-law.de](mailto:berlin@eep-law.de) • [www.eep-law.de](http://www.eep-law.de)

Düsseldorf: Mörsenbroicher Weg 200 • D-40470 Düsseldorf • Germany  
Telefon: +49(0)211 58 33 57- 425  
E-mail: [duesseldorf@eep-law.de](mailto:duesseldorf@eep-law.de) • [www.eep-law.de](http://www.eep-law.de)